

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/12/14 96/17/0253

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.12.1998

#### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 21/05 Börse

#### Norm

BörseG 1989 §14; BörseG 1989 §19 Abs1; B-VG Art18:

VwRallg;

## Rechtssatz

Der Begriff der "erforderlichen Zuverlässigkeit" iSd § 14 Z 1 BörseG 1989 ist unter Bezugnahme auf die einem Börsemitglied durch das BörseG 1989, aber auch durch die Rechtsordnung ganz allgemein auferlegten Verpflichtungen zu interpretieren, wobei die Z 2 bis 4 legcit wertungsmäßig Anhaltspunkte bilden können. So etwa erscheint es durchaus denkbar, dass der Antragsteller oder einer seiner Geschäftsleiter zwar nicht wegen einer im § 13 GewO genannten strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde (vgl Z 3), dennoch aber eine strafgerichtliche Verurteilung (etwa wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs - § 148a StGB) vorliegt, wobei das inkriminierte Verhalten Anlass gibt, die erforderliche Zuverlässigkeit zu bezweifeln.

### **Schlagworte**

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1998:1996170253.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$